

Praktika für Flüchtlinge

Folgende Praktika und weitere Maßnahmen können Sie als Unternehmen mit Flüchtlingen durchführen:

<p>Welche Praktika Sie anbieten können</p> 	<p>Wen Sie einstellen können</p> 	<p>Was zu beachten ist</p> 	<p>Vergütung / Förderung</p> 
<p>Einstiegsqualifizierung (EQ)</p> 	<p>Anerkannte Flüchtlinge</p> <hr/> <p>Asylbewerber ab dem 4. Monat des Aufenthaltes</p> <p>sowie</p> <p>Geduldete ab dem 1. Tag der Duldung</p>	<p>✓ Es sind keine Besonderheiten zu beachten.</p> <hr/> <p>! Die Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde ist erforderlich.</p> <p>✗ Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt wurde, dürfen nicht beschäftigt werden.</p>	<p>Es ist eine angemessene Vergütung vorgesehen.</p> <p>Anteile der Vergütung (bis zu 231 Euro monatlich) sowie der Sozialversicherung (116 Euro monatlich) können von der Arbeitsagentur refinanziert werden.</p> <p>Es steht Ihnen als Arbeitgeber frei, eine höhere Vergütung zu zahlen.</p>
<p>Einstiegsqualifizierung Plus (EQ Plus)</p> <p>kombiniert eine EQ mit ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH)</p> 	<p>Anerkannte Flüchtlinge</p> <hr/> <p>Asylbewerber ab dem 4. Monat des Aufenthaltes</p> <p>sowie</p> <p>Geduldete ab dem 1. Tag der Duldung</p>	<p>✓ Es sind keine Besonderheiten zu beachten.</p> <hr/> <p>! Die Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde ist erforderlich.</p> <p>✗ Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt wurde, dürfen nicht beschäftigt werden.</p>	<p>Es ist eine angemessene Vergütung vorgesehen.</p> <p>Anteile der Vergütung (bis zu 231 Euro monatlich) sowie der Sozialversicherung (116 Euro monatlich) können von der Arbeitsagentur refinanziert werden.</p> <p>Es steht Ihnen als Arbeitgeber frei, eine höhere Vergütung zu zahlen.</p>
<p>Freiwilliges Praktikum zur Berufsorientierung</p> <p>mit einer Dauer von maximal 3 Monaten</p> 	<p>Anerkannte Flüchtlinge</p> <hr/> <p>Asylbewerber ab dem 4. Monat des Aufenthaltes</p> <p>sowie</p> <p>Geduldete ab dem 1. Tag der Duldung</p>	<p>✓ Es sind keine Besonderheiten zu beachten.</p> <hr/> <p>! Die Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde ist erforderlich.</p> <p>✗ Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt wurde, dürfen nicht beschäftigt werden.</p>	<p>Freiwillige Vergütung</p>

Praktika für Flüchtlinge

Folgende Praktika und weitere Maßnahmen können Sie als Unternehmen mit Flüchtlingen durchführen:

<p>Welche Praktika Sie anbieten können</p> 	<p>Wen Sie einstellen können</p> 	<p>Was zu beachten ist</p> 	<p>Vergütung / Förderung</p> 
<p>Freiwilliges Praktikum zur Berufsorientierung</p> <p>mit einer Dauer von mehr als 3 Monaten</p> 	<p>Anerkannte Flüchtlinge</p> <hr/> <p>Asylbewerber ab dem 4. Monat des Aufenthaltes</p> <p>sowie</p> <p>Geduldete ab dem 4. Monat des Aufenthaltes</p>	<p>✓ Es sind keine Besonderheiten zu beachten.</p> <p>! Die Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde ist erforderlich.</p> <p>! Die Zustimmung der Arbeitsagentur ist erforderlich (entfällt nach 48 Monaten) durch:</p> <p>> Prüfung der Beschäftigungsbedingungen.</p> <p>✗ Personen aus sicheren Herkunftstaaten, deren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt wurde, dürfen nicht beschäftigt werden.</p>	<p>Unternehmen zahlen die reguläre Vergütung wie im Tarifvertrag vereinbart.</p> <p>Sind sie tariflich nicht gebunden, ist mindestens der gesetzliche Mindestlohn zu zahlen.</p>
<p>Freiwilliges ausbildungs- oder studienbegleitendes Praktikum</p> <p>mit einer Dauer von maximal 3 Monaten</p> 	<p>Anerkannte Flüchtlinge</p> <hr/> <p>Asylbewerber ab dem 4. Monat des Aufenthaltes</p> <p>sowie</p> <p>Geduldete ab dem 1. Tag der Duldung</p>	<p>✓ Es sind keine Besonderheiten zu beachten.</p> <p>! Die Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde ist erforderlich.</p> <p>✗ Personen aus sicheren Herkunftstaaten, deren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt wurde, dürfen nicht beschäftigt werden.</p>	<p>Freiwillige Vergütung</p>
<p>Freiwilliges ausbildungs- oder studienbegleitendes Praktikum</p> <p>mit einer Dauer von mehr als 3 Monaten</p> 	<p>Anerkannte Flüchtlinge</p> <hr/> <p>Asylbewerber ab dem 4. Monat des Aufenthaltes</p> <p>sowie</p> <p>Geduldete ab dem 4. Monat des Aufenthaltes</p>	<p>✓ Es sind keine Besonderheiten zu beachten.</p> <p>! Die Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde ist erforderlich.</p> <p>! Die Zustimmung der Arbeitsagentur ist erforderlich (entfällt nach 48 Monaten) durch:</p> <p>> Prüfung der Beschäftigungsbedingungen.</p> <p>✗ Personen aus sicheren Herkunftstaaten, deren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt wurde, dürfen nicht beschäftigt werden.</p>	<p>Unternehmen zahlen die reguläre Vergütung wie im Tarifvertrag vereinbart.</p> <p>Sind sie tariflich nicht gebunden, ist mindestens der gesetzliche Mindestlohn zu zahlen.</p>

Praktika für Flüchtlinge

Folgende Praktika und weitere Maßnahmen können Sie als Unternehmen mit Flüchtlingen durchführen:

<p>Welche Praktika Sie anbieten können</p> 	<p>Wen Sie einstellen können</p> 	<p>Was zu beachten ist</p> 	<p>Vergütung / Förderung</p> 
<p>Betriebliche Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAG)</p> 	<p>Anerkannte Flüchtlinge</p> <p>Asylbewerber ab dem 4. Monat des Aufenthaltes</p> <p>sowie</p> <p>Geduldete ab dem 1. Tag der Duldung</p>	<p>✓ Es sind keine Besonderheiten zu beachten.</p> <p>✓ Es sind keine Besonderheiten zu beachten.</p> <p>✗ Personen aus sicheren Herkunftstaaten, deren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt wurde, dürfen nicht beschäftigt werden.</p>	<p>Keine Vergütung</p>
<p>Anpassungsqualifizierung für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses</p> 	<p>Anerkannte Flüchtlinge</p> <p>Asylbewerber ab dem 4. Monat des Aufenthaltes</p> <p>sowie</p> <p>Geduldete ab dem 4. Monat des Aufenthaltes</p>	<p>✓ Es sind keine Besonderheiten zu beachten.</p> <p>! Die Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde ist erforderlich.</p> <p>! Die Zustimmung der Arbeitsagentur ist erforderlich (entfällt nach 48 Monaten) durch:</p> <p>> Prüfung der Beschäftigungsbedingungen.</p> <p>✗ Personen aus sicheren Herkunftstaaten, deren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt wurde, dürfen nicht beschäftigt werden.</p>	<p>Es ist eine angemessene Vergütung vorgesehen, die sich an der Vergütung im dritten Ausbildungsjahr orientiert.</p>
<p>Pflichtpraktikum im Rahmen einer Ausbildung oder eines Studiums</p> 	<p>Anerkannte Flüchtlinge</p> <p>Asylbewerber ab dem 4. Monat des Aufenthaltes</p> <p>sowie</p> <p>Geduldete ab dem 1. Tag der Duldung</p>	<p>✓ Es sind keine Besonderheiten zu beachten.</p> <p>! Die Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde ist erforderlich.</p> <p>✗ Personen aus sicheren Herkunftstaaten, deren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt wurde, dürfen nicht beschäftigt werden.</p>	<p>Freiwillige Vergütung</p>

Praktika für Flüchtlinge

Folgende Praktika und weitere Maßnahmen können Sie als Unternehmen mit Flüchtlingen durchführen:



Fachkräftesicherung für kleine und mittlere Unternehmen

<p>Welche Praktika Sie anbieten können</p> 	<p>Wen Sie einstellen können</p> 	<p>Was zu beachten ist</p> 	<p>Vergütung / Förderung</p> 
<p>Probeschäftigung</p> 	<p>Anerkannte Flüchtlinge</p> <p>Asylbewerber ab dem 4. Monat des Aufenthaltes</p> <p>sowie</p> <p>Geduldete ab dem 4. Monat des Aufenthaltes</p>	<p>✓ Es sind keine Besonderheiten zu beachten.</p> <p>! Die Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde ist erforderlich.</p> <p>! Die Zustimmung der Arbeitsagentur ist erforderlich (entfällt nach 48 Monaten) durch:</p> <p>> Prüfung der Beschäftigungsbedingungen.</p> <p>✗ Personen aus sicheren Herkunftstaaten, deren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt wurde, dürfen nicht beschäftigt werden.</p>	<p>Unternehmen zahlen die reguläre Vergütung wie im Tarifvertrag vereinbart.</p> <p>Sind sie tariflich nicht gebunden, ist mindestens der gesetzliche Mindestlohn zu zahlen.</p>
<p>Hospitation</p> 	<p>Anerkannte Flüchtlinge</p> <p>sowie</p> <p>Asylbewerber ab dem 4. Monat des Aufenthaltes</p> <p>sowie</p> <p>Geduldete ab dem 1. Tag der Duldung</p>	<p>✓ Es sind keine Besonderheiten zu beachten.</p>	<p>Keine Vergütung, da keine Arbeitsleistung erbracht wird.</p>

Glossar

- › **Anerkannte Flüchtlinge:** Dies sind Geflüchtete, deren Asylantrag positiv beschieden wurde. Damit sind sie in Besitz einer Aufenthaltserlaubnis. Hierzu zählen auch subsidiär Schutzberechtigte, deren Aufenthaltserlaubnis in der Regel für ein Jahr erteilt wird. Hierzu gehört nicht der kleine Kreis an Personen mit nationalem Abschiebungsverbot, der zwar eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, jedoch weiteren Sonderregelungen unterliegt.
- › **Anpassungsqualifizierung für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses:** Eine Qualifizierungsmaßnahme im Betrieb, mit welcher die Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf ausgeglichen werden können. Diese Qualifizierungsmaßnahme ist für die volle Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses oder die Erteilung einer Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich. Die Inhalte sind mit der zuständigen Stelle oder Kammer abzustimmen. In reglementierten Berufen ist für die Berufsausübung der Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften vorgeschrieben.
- › **Asylbewerber/-innen:** Dies sind Geflüchtete, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Für die Zeit, bis über ihren Asylantrag entschieden wurde, erhalten sie eine sogenannte Aufenthaltsgestattung. Dies gilt bereits ab Ausstellung des Ankunftsnachweises. Asylsuchende verfügen demnach ebenfalls über eine Aufenthaltsgestattung.
- › **Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH):** Jugendliche und Ausbildungsbetriebe werden auf dem Weg zu einem erfolgreichen Ausbildungsabschluss begleitet. Auszubildende erhalten zwischen drei und acht Stunden pro Woche Unterstützung, beispielsweise in Form von Nachhilfe, Sprachunterricht oder sozialpädagogischer Begleitung.
- › **Beschäftigungsbedingungen, Prüfung der:** Es erfolgt eine Prüfung, ob keine Benachteiligung der vorgesehenen Kandidatin / des vorgesehenen Kandidaten zum Beispiel hinsichtlich des Verdienstes oder der Arbeitszeit gegenüber inländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besteht.

- › **Betriebliche Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAG):** Eine maximal sechswöchige Maßnahme, die der Feststellung und Erweiterung vorhandener beruflicher Kenntnisse dient. Eine MAG muss immer von der Arbeitsagentur bewilligt werden. Die Arbeitsagentur legt die Maßnahmendauer, Inhalte sowie Ziele fest.
- › **Einstiegsqualifizierung (EQ):** Es handelt sich um eine sechs- bis zwölfmonatige Qualifizierungsmaßnahme zur Vorbereitung auf eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Die betrieblichen Inhalte orientieren sich am ersten Ausbildungsjahr. Daher können die Zeiten der EQ in der Regel auf eine spätere betriebliche Ausbildung angerechnet werden. Die Maßnahme ist bei der zuständigen Kammer und der lokalen Arbeitsagentur zu melden.
- › **Einstiegsqualifizierung Plus (EQ Plus):** Es handelt sich um eine Kombination einer Einstiegsqualifizierung (EQ) mit ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH).
- › **Freiwilliges ausbildungs- oder studienbegleitendes Praktikum:** Ein Praktikum während der Ausbildungs- oder Studienzeit, das nicht verpflichtend vorgesehen ist.
- › **Freiwilliges Praktikum zur Berufsorientierung:** Ein freiwilliges Praktikum zur beruflichen (Um-)Orientierung im Hinblick auf eine angestrebte Berufsausbildung oder ein Studium.
- › **Geduldete:** Dies sind Geflüchtete, deren Asylantrag zwar abgelehnt, deren Abschiebung aber ausgesetzt wurde. Mögliche Gründe sind Krankheit oder Passverlust. In diesen Fällen erteilt die Ausländerbehörde eine „Bescheinigung für die Aussetzung einer Abschiebung“, welche Duldung genannt wird.
- › **Hospitation:** Eine Hospitation bedeutet, einen Betrieb als „Gast“ kennenzulernen. Eine Hospitantin / ein Hospitant darf jemandem bei der Arbeit zusehen, selbst jedoch keine Arbeitsleistung erbringen.
- › **Pflichtpraktikum im Rahmen einer Ausbildung oder eines Studiums:** Ein Praktikum, das ein fester Bestandteil von berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen ist.
- › **Probefbeschäftigung:** Bei einer Probefbeschäftigung wird die Eignung für einen konkreten Arbeitsplatz festgestellt. Die betreffenden Personen führen probeweise die vorgesehene Tätigkeit durch. Die Probefbeschäftigung kommt der normalen Beschäftigung nahezu gleich.
- › **Sichere Herkunftsstaaten:** Zu den sicheren Herkunftsstaaten gehören: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien. Menschen, die aus einem sicheren Herkunftsland kommen und ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben, unterliegen einem Beschäftigungsverbot.
- › **Zustimmung der Arbeitsagentur:** Die Zustimmung der Arbeitsagentur zur Arbeitsaufnahme beinhaltet die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen.
- › **Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde:** Eine Erlaubnis durch die lokale Ausländerbehörde ist in der Regel vor Aufnahme einer Beschäftigung erforderlich. Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis ist immer eine Ermessensentscheidung der zuständigen Ausländerbehörde im Rahmen der geltenden rechtlichen Regelungen.

Hinweis: Gesetze ändern sich. An dieser Stelle sind die zum jetzigen Zeitpunkt (Stand: August 2019) gültigen Gesetzesgrundlagen genannt. Alle Gesetzestexte in der jeweils aktuellen Fassung finden Sie zum Beispiel unter dem kostenlosen Angebot der Bundesregierung: www.gesetze-im-internet.de.

Das KOFA (Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung) unterstützt kleine und mittlere Unternehmen (KMU) rund um das Thema Fachkräftesicherung. Es bietet aktuelle Informationen und praxisnahe Hilfen zur Verbesserung der Personalarbeit. Die Integration von Flüchtlingen zur Fachkräftesicherung ist dabei ein wichtiges Thema. Mehr Informationen finden Sie hier: www.kofa.de/fluechtlinge.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
 des Deutschen Bundestages